

Richtlinie des Landes Burgenland über die Gewährung eines Wärmepreisdeckels

gemäß dem Burgenländischen Fördergesetz, LGBl. Nr. 9/2024 idgF

Inhalt

§ 1 Förderziele und Fördergegenstand	1
§ 2 Förderart	1
§ 3 Fördergrundsätze	1
§ 4 Fördervoraussetzungen	1
§ 5 Antragstellung	2
§ 6 Verfahren	2
§ 7 Bemessungsgrundlage	3
§ 8 Heizkosten	4
§ 9 Förderhöhe und Auszahlung	4
§ 10 Kontrolle	5
§ 11 Rückforderung von Förderungen	5
§ 12 Datenermittlung und -verarbeitung	6
§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	6
Anlage 1	7

§ 1 Förderziele und Fördergegenstand

- (1) Das Land Burgenland verfolgt das Ziel die burgenländische Bevölkerung in der aktuellen Teuerungswelle finanziell zu entlasten. Deshalb sollen burgenländische Haushalte bei der Entrichtung der Heizkosten vom Land Burgenland mit einer Förderung unterstützt werden.
- (2) Für Sozialhilfebezieher*innen ist dieser Zuschuss ein Heizkostenzuschuss im Sinne des § 2 Abs. 5 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 41/2019 idF BGBl. I Nr. 25/2025.

§ 2 Förderart

Die Förderung besteht in der Gewährung einer einmaligen finanziellen Zuwendung.

§ 3 Fördergrundsätze

- (1) Fördermittel sind so einzusetzen, dass die in § 1 umschriebenen Ziele möglichst nachhaltig erreicht werden.
- (2) Auf Unterstützungen und Förderungen, die von einer anderen Gebietskörperschaft, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts oder einem Dienstleistungsunternehmen öffentlichen oder privaten Rechts für gleichartige Zwecke gewährt werden, ist Bedacht zu nehmen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- (4) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann selbst bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einem im jeweiligen Landesvoranschlag festgesetzten Ausmaß gewährt werden.

§ 4 Fördervoraussetzungen

- (1) Als Förderwerber*in kommt eine natürliche Person in Betracht, sofern
 - a. sie ihren Hauptwohnsitz im Burgenland hat;
 - b. alle Personen, mit welchen sie tatsächlich in Haushaltsgemeinschaft lebt, am selben Hauptwohnsitz gemeldet sind;
 - c. die Bemessungsgrundlage des Haushaltes gemäß § 7 43.000 Euro nicht übersteigt und
 - d. die tatsächlichen Heizkosten die zumutbaren Heizkosten gemäß § 9 Abs. 2 übersteigen.
- (2) Von der Voraussetzung gemäß § 4 Abs. 1 lit d ausgenommen sind Fälle des § 9 Abs. 6 (Sockelbetrag).
- (3) Nicht in Betracht kommen Personen,
 - a. deren Hauptwohnsitz zum Antragszeitpunkt in einem Altenwohn- und Pflegeheim, einer stationären Behinderteneinrichtung, einer Strafvollzugsanstalt, einem Studentenwohnheim, Gästehaus oder ähnlichem ist oder
 - b. die zum Antragszeitpunkt Leistungen aus dem Burgenländischen Landesbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 42/2006 idGF (Grundversorgung) erhalten.

- (4) Wird der Haushalt mit fossilen Heizstoffen (z.B. Öl, Flüssiggas, Gas, Kohle) beheizt, so muss sich die*der Förderwerber*in verpflichten, eine Energieberatung in Anspruch zu nehmen. Diese dient der Feststellung, ob ein Umstieg auf nachhaltige Heizsysteme zumutbar ist und welche energetischen Maßnahmen für einen solchen erforderlich wären. Für Mieter*innen entfällt diese Verpflichtung, sofern sie über die Art der Heizung nicht entscheiden können.

§ 5 Antragstellung

- (1) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann von einer förderwürdigen Person gemäß § 4 Abs. 1 und nur einmal pro Haushalt gestellt werden.
- (2) Die Antragstellung hat schriftlich unter Verwendung des vom Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu erfolgen.
- (3) Anträge sind an das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, zu richten.
- (4) Anträge können online auf der Homepage des Landes Burgenland (unterfertigt mittels ID-Austria) oder bei einer burgenländischen Gemeinde eingebracht werden.
- (5) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann ab 1. April 2026 bis spätestens 31. Dezember 2026 gestellt werden.

§ 6 Verfahren

- (1) Zuständige Förderstelle für die Behandlung eines Antrages auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds.
- (2) Anträge samt Beilagen werden von der zuständigen Förderstelle auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderwürdigkeit gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie überprüft.
- (3) Bei Unvollständigkeit wird der*dem Förderwerber*in unter Setzung einer angemessenen Frist ein Verbesserungsauftrag erteilt. Ist der Antrag nach Verstreichen der Frist weiterhin unvollständig, kann die zuständige Förderstelle dies nach Belehrung als Zurückziehung werten.
- (4) Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.
- (5) Anträge können von der*dem Förderwerber*in bis zur Erteilung einer Förderzusage zurückgezogen werden.
- (6) Wird eine Förderung gewährt, ist der*dem Förderwerber*in von der zuständigen Förderstelle eine Förderzusage zu übermitteln.
- (7) Die Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.
- (8) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat sämtliche, die Gewährung einer Förderung betreffende Unterlagen und Belege, mindestens 8 Jahre sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 7 Bemessungsgrundlage

- (1) Zur Bemessungsgrundlage einer Person zählen folgende Leistungen:
- a. das Nettoeinkommen iSd § 5 Abs. 2 Z 1 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 idF BGBl. I Nr. 97/2025, daher das Einkommen iSd § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 idF BGBl. I Nr. 4/2026, abzüglich der geschuldeten Einkommensteuer sowie der auf die Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG 1988 entfallenden Steuer; sowie Pensionen, Ruhe- und Versorgungsbezüge iSd § 6 TDBG 2012;
 - b. bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirt*innen 42 % des Einheitswertes;
 - c. Sozialversicherungsleistungen iSd § 6 TDBG 2012, sofern sie in der Anlage 1 dieser Richtlinie angeführt sind;
 - d. Förderungen iSd § 8 TDBG 2012, sofern sie in der Anlage 1 dieser Richtlinie angeführt sind;
 - e. von ausländischen Stellen bezogene Leistungen, welche den unter lit. a bis d aufgezählten Leistungen gleichzusetzen sind;
- (2) Bemessungsgrundlage eines Haushaltes:
- a. die Summe der einzelnen Bemessungsgrundlagen aller erwachsenen Personen in einem Haushalt, wobei jene Personen, welche im Jahr der Antragstellung das 18. Lebensjahr vollenden, nicht hinzugezählt werden;
 - b. ausgenommen sind zur Haushaltsführung oder Pflege beschäftigte Personen und pflegende Angehörige, wenn sie mit der zu pflegenden Person in einem Haushalt leben;
 - c. zur Beurteilung wird jenes Jahr herangezogen, welches in der Transparenzdatenbank ab 2023 aufscheint und mittels Abfrage gemäß § 32 Abs. 6 des TDBG 2012, von der zuständigen Förderstelle abgefragt werden kann.
- (3) Die zuständige Förderstelle kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (Härtefälle), anstelle der Daten des zuletzt in der Transparenzdatenbank aufscheinenden Jahres, Leistungsnachweise der letzten drei Monate zur Feststellung der Bemessungsgrundlage heranziehen und diese auf ein Jahr hochrechnen. Ein Härtefall liegt vor, wenn die tatsächliche Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Antragstellung um mindestens 30 % von jener in der Transparenzdatenbank aufscheinenden Bemessungsgrundlage abweicht. Das Vorliegen eines Härtefalles ist von der*dem Förderwerber*in glaubhaft zu machen. Die Beurteilung obliegt der zuständigen Förderstelle und ist schriftlich zu dokumentieren.
- (4) Jedem Antrag auf Gewährung der Förderung sind folgende Unterlagen aller im Haushalt lebender Personen gegebenenfalls beizulegen:
- a. Nachweis über Sozialunterstützung (vormals Mindestsicherung);
 - b. Nachweis über von ausländischen Stellen bezogene Leistungen; diese Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen und in EURO mit dem Tagsatz der Antragstellung umzurechnen, allfällige Übersetzungskosten sind

von dem*der Förderwerber*in selbst zu tragen, es ist jedoch keine beglaubigte Übersetzung erforderlich;

- c. Nachweis über Grundversorgungsleistungen;
- d. Einheitswertbescheid.

(5) Ist eine Abfrage im Transparenzportal nicht erfolgreich, weil erforderliche Daten nicht zur Verfügung stehen oder das Ergebnis nicht schlüssig erscheint, kann die zuständige Förderstelle zur Feststellung des Einkommens erforderliche Unterlagen, wie beispielsweise Jahreslohnzettel oder Einkommensteuerbescheide, von der*dem Förderwerber*in nachfordern.

§ 8 Heizkosten

(1) Als Heizkosten eines Haushalts gelten

- a. bei Dauerschuldverhältnissen mit Energielieferanten (Energiebezugsverträge), jene Kosten, welche auf der zuletzt ausgestellten Jahresrechnung aufscheinen und auf Wärmelieferung entfallen;
- b. in Haushalten, für welche keine Jahresrechnung zur Verfügung gestellt wird, jene Kosten, welche in den vergangenen zwölf Monaten ab Antragstellung tatsächlich an Heizkosten bezahlt wurden;
- c. wenn ein Wohnobjekt vor weniger als einem Jahr bezogen wurde, jene Kosten, welche auf der letzten Kostenvorschreibung aufscheinen bzw. welche bis zur Antragstellung tatsächlich bezahlt wurden, wobei diese Kosten auf ein Jahr hochzurechnen sind;
- d. bei lagerbaren Heizstoffen (z.B. Öl, Flüssiggas, Pellets, Holz), jene Kosten, die einen Haushalt im Jahr 2026 tatsächlich belasten, d.h. Kosten jener Heizstoffe, die im Jahr 2026 bezahlt wurden.

(2) Wird die Heizung mit Strom betrieben und der Heizstromverbrauch nicht durch einen separaten Stromzähler ausgewiesen, werden die über 2.900 kWh hinausgehenden Stromkosten als Fördergrundlage für die Heizkosten herangezogen.

(3) Jedem Antrag auf Gewährung der Förderung sind, je nach Heizkosten gemäß Abs. 1, folgende Unterlagen beizulegen:

- a. zum Zeitpunkt der Antragstellung zuletzt ausgestellte Jahresrechnung des Energielieferanten oder
- b. Nachweis der Heizkosten der letzten zwölf Monate vor Antragstellung (z.B. Betriebskostenvorschreibung, Rechnung von Vermieter*in, etc.) oder
- c. letzte Kostenvorschreibung(en), seit Bezug des Wohnobjektes oder
- d. Rechnungen über Kauf bzw. Lieferung von Heizstoffen.

(4) Von der Nachweispflicht der Heizkosten kann in Fällen des § 9 Abs. 6 (Sockelbetrag) abgesehen werden.

§ 9 Förderhöhe und Auszahlung

(1) Die Höhe der Förderung ergibt sich aus der Bemessungsgrundlage eines Haushaltes sowie den Heizkosten dieses Haushaltes.

(2) Als zumutbare Heizkosten ist folgender prozentueller Anteil der Bemessungsgrundlage vom Haushalt selbst zu tragen:

- a. bei einer Bemessungsgrundlage von bis zu 23.000 Euro 3 %
 - b. bei einer Bemessungsgrundlage von bis zu 33.000 Euro 5 %
 - c. bei einer Bemessungsgrundlage von bis zu 43.000 Euro 7 %
- (3) Um einen Anreiz zum Energiesparen zu bieten, werden 90 % der angegebenen Heizkosten als Berechnungsgrundlage herangezogen.
 - (4) Die Förderhöhe ergibt sich aus der Differenz von 90 % der gemäß § 8 nachgewiesenen Heizkosten und den zumutbaren Heizkosten des Haushalts gemäß Abs. 2.
 - (5) Die Förderhöhe beträgt mindestens 50 Euro und maximal 1.000 Euro pro Haushalt und Jahr.
 - (6) Ergibt die Berechnung nach Abs. 4 in der Kategorie bis 23.000 Euro (Abs. 2 lit a), dass aufgrund zu niedriger Heizkosten keine Förderung zusteht oder ergibt die Berechnung eine Förderhöhe von weniger als 200 Euro, so erhält die*der Förderwerber*in einen Sockelbetrag iHv 200 Euro.
 - (7) Die Auszahlung erfolgt von der zuständigen Förderstelle durch Überweisung auf das von der*dem Förderwerber*in am Antragsformular angegebene Konto. Bei Postanweisungen trägt die empfangende Person die anfallenden Kosten der Anweisung.
 - (8) Die Auszahlung der Förderung erfolgt in zwei Teilen zu je der Hälfte des von der Förderstelle errechneten Förderbetrages. Förderungen, die den Betrag von 500 Euro unterschreiten oder nach dem 1. Oktober 2026 genehmigt werden, werden nicht in zwei Teilen, sondern sofort in voller Höhe ausbezahlt.
 - (9) Die Förderstelle ist berechtigt, vor Auszahlung des zweiten Teilbetrages weitere Unterlagen betreffend Einkommen und Heizkosten von der*dem Förderwerber*in einzufordern, falls diese der*dem Förderwerber*in zuvor nicht zur Verfügung standen, nunmehr jedoch bereitgestellt werden können.

§ 10 Kontrolle

Die zuständige Förderstelle ist berechtigt bei ungewöhnlich hohen Verbrauchsdaten eines Haushalts diesen aufzufordern, die sachlichen Gründe für diesen Mehrverbrauch darzustellen. Kann von der*dem Förderwerber*in der ungewöhnliche Mehrverbrauch nicht plausibel erklärt werden, kann die Förderstelle die Höhe der Förderung verhältnismäßig anpassen.

§ 11 Rückforderung von Förderungen

- (1) Wurde eine Förderung nach dieser Richtlinie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder Nachweise oder aus anderen Gründen zu Unrecht bezogen, ist sie dem Fördergeber zurückzuzahlen.
- (2) Wurde die zweite Tranche noch nicht ausbezahlt, kann diese in den Fällen des Abs. 1 entsprechend gekürzt oder zur Gänze zurückbehalten werden.
- (3) In sozialen Härtefällen kann eine Ratenvereinbarung getroffen oder von einer Rückforderung abgesehen werden.

§ 12 Datenermittlung und -verarbeitung

- (1) Die zuständige Förderstelle verarbeitet als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO personenbezogene Daten datenschutzkonform unter Anwendung aller zugrundeliegender nationaler sowie unionsrechtlicher Datenschutzvorschriften.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden zur Prüfung von Förderbedarf und Förderwürdigkeit, zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, zur Fördergewährung, zu Kontrollzwecken von Angaben im Förderansuchen, für Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Verbesserung des Leistungsangebots sowie für statistische Auswertungen verarbeitet.
- (3) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 5 Burgenländisches Fördergesetz (Bgld. FöG), LGBl. Nr. 9/2024 idgF, ermächtigt, zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung der Förderverfahren, insbesondere zur Feststellung oder Überprüfung der Voraussetzungen der Förderwürdigkeit und der Höhe einer Förderleistung, der Sicherstellung einer hohen Datenqualität, der Kontrolle eines rechtmäßigen Förderbezugs sowie allfälliger Rückforderungen die personenbezogenen Daten der förderwerbenden Person sowie der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen automationsunterstützt aus dem Zentralen Melderegister zu erheben und zu verarbeiten.
- (4) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 6 Abs. 1 und 5 Bgld. FöG ermächtigt, personenbezogene Daten bei den in Betracht kommenden anderen Förderstellen des Landes Burgenland oder bei einem Rechtsträger, der vom Land Burgenland mit der Abwicklung der jeweiligen Förderung betraut wurde, und von den Trägern der Sozialversicherung zu ermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfragenbeantwortung und Abwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.
- (5) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 8 Bgld. FöG ermächtigt, zur Erfüllung des Überprüfungszwecks gemäß § 32 Abs. 6 und § 2 Z 4 TDBG 2012 jene Daten, die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung erforderlich sind, gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 über das Transparenzportal abzufragen. Gemäß § 23 Abs. 2 TDBG 2012 ist der Fördergeber als leistende Stelle verpflichtet, Mitteilungen über die gewährten Förderungen an den Bundesminister für Finanzen vorzunehmen.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit 1. April 2026 in Kraft und mit 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Anlage 1

Für die Bemessungsgrundlage iSd § 7 Abs. 1 relevante

1. Sozialversicherungsleistungen: Arbeitslosen-; Sonderwochen-; Bildungsteilzeit-; Weiterbildungs-; Umschulungs-; Sonderruhe-; Verheerten-; Kranken-; Wiedereingliederungs-; Rehabilitationsgeld; Schulungszuschlag; Notstandshilfe; Insolvenz-Entgelt; Sonderunterstützung; Überbrückungshilfe; Pensionsvorschuss; Unterstützungsleistung für Gewerbetreibende bei lang andauernder Krankheit; Lohnzuschuss für Rehabilitanden aus der PV; Auszahlungen aus dem Unterstützungsfonds im Zweig der PV; Ausgleichszulage, Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus nach ASVG, BSVG, GSVG; Unterhaltskostenzuschuss im Zweig PV; Alterspension sowie Pension an unversorgte Angehörige und Witwen(er)fortbetriebspension; Hinterbliebenen-; Berufsunfähigkeits-; Erwerbsunfähigkeitspension; Witwen-, Witwerrente, Übergangsgeld im Zweig PV; Wochengeld aus der KV; Bergmannstreuegeld; Auszahlung an bezugs- bzw. fortsetzungsberechtigte Personen aus der PV; Knappschaftssold; Taggeld aus der KV; Abfindung im Pensionsrecht; Aus der Unfallversicherung: Übergangsrente; Abfindung von Renten; Familiengeld bei Anstaltspflege; Eltern- und Geschwisterrente; Gesamtvergütung; Übergangsbetrag; Übergangsgeld und Unterhaltskostenzuschuss bei Rehabilitationsmaßnahmen; PartnerInnen-; Verheerten-; Betriebsrente; Abfertigung einer Witwen-/Witwerpension; Waisenrente; Integritätsabgeltung; Verheertengeld; Witwen-/Witwerbeihilfe; Verheertengeld Einmalzahlung aus der bäuerlichen UV; Taggeld bei Anstaltspflege; Lohnzuschuss für Verheerte;
2. Förderungen: Kinderbetreuungsgeld und Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld; Partnerschafts-; Familienzeitbonus; Taschengeld in der Grundversorgung in Bundesbetreuungsstellen; Bedarfsorientierte Mindestsicherung; Bgld Grundversorgung; Sozialhilfe; Familienunterhalt/Partnerunterhalt für Präsenz-, Ausbildungsdienst-, Zivildienstleistende; Kombilohnbeihilfe; Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts; Arbeitslosenunterstützung (Förderung von Zeitarbeitskräften); Pflegekarenzgeld; Gründungs-, Entfernungs-, Vorstellungs-, Kinderbetreuungsbeihilfen, Beihilfe zu den Kurs- und Kursnebenkosten.